

# B Haustierreglement

E

Halten von Haustieren 2021

P

## Inhalt

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Tierkategorien .....                                | 2 |
| 2. | Bewilligungsverfahren .....                         | 3 |
| 3. | Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten..... | 3 |
| 4. | Abfallbeseitigung .....                             | 3 |
| 5. | Versicherungen .....                                | 4 |
| 6. | Vorübergehende Tierhaltung .....                    | 4 |
| 7. | Gesetzliche Grundlagen .....                        | 4 |
| 8. | Verstöße.....                                       | 4 |
| 9. | Inkraftsetzung .....                                | 4 |

Auf Basis der Statuten Art. 30 und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Vorstand der BEP das folgende Reglement.

# 1. Tierkategorien

- 1.1 Tierkategorien** Die Tiere werden verschiedenen Kategorien zugeordnet:
- Tiere, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen.
  - Tiere, zu deren Haltung eine schriftliche Bewilligung erforderlich ist.
  - Tiere, deren Haltung verboten ist.
- 1.2 Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden**
- Kleintiere in Käfigen, wie z.B. Meerschweinchen, Goldhamster, Streifenhörnchen, Hausmäuse, Hausratten, Chinchillas, Hauskaninchen, Griechische Landschildkröten und Zierfische soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Mieter heimtiergerecht gehalten werden.
  - Vögel in Käfigen wie Kanarienvögel oder Wellensittiche, soweit sie keine Lärmimmissionen verursachen.
  - Fische und andere Wassertiere in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht.
  - Ungiftige Echsen, Molche usw. in Terrarien.
- 1.3 Nur mit schriftlicher Bewilligung dürfen gehalten werden**
- Pro Wohnung maximal zwei Katzen, welche ausschliesslich in der Wohnung gehalten werden dürfen.
  - Ferienhunde für maximal sechs Wochen pro Jahr.
  - Blindenhunde.
  - Hunde, die für die Ausübung eines Berufes notwendig sind.
  - Therapiehunde mit einer anerkannten Ausbildung.
- Die Haltung dieser Tiere bedingt eine Bewilligung oder den Abschluss einer Vereinbarung über die Heimtierhaltung. Für das Halten eines Hundes ist vorgängig der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- 1.4 Verboten ist die Haltung von**
- Schlangen und anderen grösseren Reptilien.
  - Wild- und Raubtieren (auch zahmen).
  - Bissigen und giftigen Tieren jeder Art.
  - Tieren, die durch Lärm- oder Geruchsimmissionen störend auf die Umgebung einwirken.
  - Hunden soweit sie nicht den Anforderungen von Pkt. 1.3 entsprechen.
  - Tieren, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.
  - Haustieren in Aussenräumen.

## 2. Bewilligungsverfahren

- |  |   |
|--|---|
| <b>2.1 Einreichung eines Gesuches</b>        | Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Geschäftsstelle vor dessen Anschaffung einzureichen. Die Bewilligung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. |
| <b>2.2 Voraussetzung für Bewilligung</b>     | Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Halterin oder der Halter und seine Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege Gewähr bieten.              |
| <b>2.3 Vereinbarung über Heimtierhaltung</b> | Die Erteilung einer Bewilligung erfolgt unter der Bedingung des Abschlusses einer Vereinbarung über die Heimtierhaltung, die ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages bildet.     |

## 3. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>3.1 Hunde</b>                | <p>Hunde werden nur bewilligt, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass ihre Haltung nicht zu Beeinträchtigungen und Verstössen gegen die Hausordnung führt. Erlaubt sind Blindenhunde mit anerkannter Ausbildung, speziell ausgebildete Hunde, die für die Berufsausübung der Hunde haltenden Person erforderlich sind oder Therapiehunde mit einer anerkannten Ausbildung. Dokumente, die dies belegen, sind der Geschäftsstelle vorgängig einzureichen. Der Hund muss innerhalb der Siedlung an der Leine geführt werden. Zur Verrichtung der Notdurft ist der Hund von den Siedlungen wegzuführen und es sind die öffentlichen Versäuberungsanlagen zu benützen. Verunreinigungen durch den Hund sind von der Hunde haltenden Person unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Der Vorstand kann in Siedlungen Ausnahmen zum Hundeverbot erlassen. Z. B. wenn bei einem Kauf einer Liegenschaft bestehende Vereinbarungen übernommen werden müssen.</p> |
| <b>3.2 Vögel und Kleintiere</b> | <p>Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. An offenen Fenstern und auf Balkonen sollen Vögel, sofern sie sich lautstark bemerkbar machen, nur stundenweise (allenfalls in Absprache mit den Nachbarn) aufgestellt werden.</p> <p>Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.</p>  |
| <b>3.3 Aquarien</b>             | Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht über 300 kg ist der Geschäftsstelle ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.  |

## 4. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkrememente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw., dürfen nicht im WC oder in der Kanalisation entsorgt werden, sondern sind in vorschriftgemässen Plastiksäcken der Kehrtafuhrt zu übergeben.

## 5. Versicherungen

Das Halten von Tieren verpflichtet zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachte Schäden ausreichend deckt.

## 6. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung eines bewilligungspflichtigen Tiers (Ferientier) ist die Geschäftsstelle über die Dauer dessen Aufenthaltes sowie die Art/Rasse des Tieres zu verständigen. Der Abschluss einer Vereinbarung für die Haltung eines Ferientiers bleibt vorbehalten. Das Halten eines Feriehundes ist auf maximal 6 Wochen pro Jahr beschränkt.

## 7. Gesetzliche Grundlagen

Neben diesem Reglement für das Halten von Haustieren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Eidgenössisches Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005
- Eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand 14. Juli 2020)
- Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991
- Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992
- Die Vorschriften des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und des Veterinäramtes des Kantons Zürich
- Kantonale Verordnung über allgemeine Wohnhygiene vom 20. März 1967 (insbes. § 5)
- Polizeiverordnung der Wohnsitzgemeinde

## 8. Verstösse

Das Haustierreglement stellt einen integrierenden Bestandteil der Hausordnung und des Mietvertrages dar. Verstösse gegen dieses Reglement sowie gegen die Vereinbarung über die Haustierhaltung haben den Entzug einer erteilten Bewilligung zur Folge. Verstösse gegen dieses Reglement stellen eine Verletzung von Art. 11 d) der Statuten dar und können den Ausschluss aus der Genossenschaft zur Folge haben.

## 9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 26. Mai 2021 vom Vorstand genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.